

## **Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 sowie 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2018 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadt Wildau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen.  
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.  
Der Winterdienst der Stadt beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.  
Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2-5 dieser Satzung.
- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle erkennbar abgesetzt und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, unabhängig vom Ausbauzustand;
  - gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Zeichen 240) ;
  - alle selbständigen Gehwege;
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist;
  - Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 der StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 der StVO) ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere in Form von Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung und der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege incl. Randstreifen wird, in dem darin und in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang, den Eigentümern und Eigentümerinnen der durch eine öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- 2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht der an das Grundstück angrenzenden Straße bis zur Straßenmitte. Das in der Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird. Anlieger und Hinteranlieger sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Sie können ihrer Reinigungspflicht in Abstimmung untereinander jeweils abwechselnd nachkommen.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- 4) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke, als in der Regel auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ausschließlich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke fallen nicht hierunter.
- 5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen Personen und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Voraussetzung dafür ist, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Beauftragung sowie die Haftpflichtversicherung ist der Stadt auf Verlangen durch den Reinigungspflichtigen nachzuweisen.
- 7) Die zu reinigenden Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenabschnitte in die Reinigungsklassen ist aus dem Straßenverzeichnis (Anlage) zu ersehen. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

## § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Reinigungsverpflichtung der Stadt und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:

### **a. Reinigungsklasse 1**

Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (14-tägig). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.

### **b. Reinigungsklasse 2**

Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (einmal monatlich). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.

### **c. Reinigungsklasse 3**

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entsprechend § 2 wird die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage übertragen.

### **d. Reinigungsklasse 4**

Der Stadt obliegt die komplette Reinigung (dreimal wöchentlich).

### **e. Sonderfälle**

- Die Reinigung der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) einschließlich der dazugehörigen Treppenanlagen zwischen den Straßen obliegt der Stadt (nach Bedarf). Die Beschneidung der Hecken und Sträucher an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) obliegt den Eigentümern der an diese Wege grenzenden Grundstücke.
  - Die Reinigung der Westhangtreppe obliegt ebenfalls der Stadt.
  - Die Reinigung der Wanderwege im Röthegrund obliegt der Stadt.
- 2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen, sofern Absatz 1 keine häufigere Reinigung vorschreibt. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt (Rutsch- und Stolpergefahr).
  - 3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstückseigentümer nicht von den ihm nach § 2 auferlegten Pflichten.
  - 4) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Wegen gehört hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet. Ebenfalls sind von Grundstücken aus in den Verkehrsraum der Straße ragende oder in diesen hinein wuchernde Pflanzen insbesondere Gehölze zu entfernen.
  - 5) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.  
In der Zeit von September bis Dezember jeden Jahres wird durch die Stadt das Laub der Straßenbäume abgeholt. Zum Zweck der Entsorgung ist das Laub der Straßenbäume in dieser Zeit vom Grundstückseigentümer am Rand zwischen Fahrbahn und Gehweg zusammengeharkt zwischenzulagern. Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Laubentsorgung einbezogen werden und die entsprechenden Termine werden jährlich im Juli/August ortsüblich bekanntgemacht.
  - 6) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein Reinigungspflichtiger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

## § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- 1) Bei Schnee und Eis sind die Gehwege und Fahrbahnen nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 zu beräumen.
- 2) Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes der Stadt und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:
  - a. **Reinigungsklasse 1**

Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes der Fahrbahn. Die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
  - b. **Reinigungsklasse 2**

Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn. Der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
  - c. **Reinigungsklasse 3**

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entsprechend § 2 wird die Durchführung des Winterdienstes der Fahrbahn und der Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, übertragen.
  - d. **Reinigungsklasse 4**

Der Stadt obliegt die Durchführung des Winterdienstes.
  - e. **Sonderfälle**
    - Der Winterdienst auf der Westhangtreppe obliegt der Stadt.
    - In den Verbindungswegen (2 - Meter – Wege) erfolgt kein Winterdienst. Ausnahme bilden folgende Treppenanlagen: Wildbahn und Amselsteg. Hier obliegt der Winterdienst der Stadt.
    - Der Winterdienst der Wanderwege im Röthegrund II obliegt der Stadt.
- 3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen, mit Streumitteln zu bestreuen. In der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Reinigungsklasse 1 bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr, in der Reinigungsklasse 1 nach 22:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen wenn die Streuwirkung nicht mehr gegeben ist.
- 4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 5) Der Schnee ist auf dem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder –wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- 6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
  - a. In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b. An gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehweg-abschnitten.
- 7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

## **§ 5 Straßenreinigungsgebühr**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der „Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Wildau“ (Straßenreinigungsgebührensatzung).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Absatz 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2,3 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 4 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 4 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
  - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder Zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 und 5 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 dieser Satzung Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird,
  - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
  - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung zwischen 7:00 und 20:00 Uhr bzw. in der Reinigungsklasse 1 bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 und 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte

- beseitigt,
- k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
  - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG i.V.m. § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 56 Absatz 1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 € bis 55,00 € ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten /Außer Kraft treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Wildau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“ außer Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt bis zum 14.11.2021 für die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen sowie den Reinigungszyklus die bisherige Regelung, welche im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) verzeichnet ist.

**Anlage:**  
Straßenverzeichnis

Wildau, den 29.09.2020

Angela Homuth  
Bürgermeisterin

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 sowie 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2018 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 01.12.2020 / 08.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung - beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung**

In § 6 Absatz 1 Buchstabe g wird der bisherige Wortlaut durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage nicht freihält und bei Eis- und Schneeglätte nicht mit Streumitteln abstumpft,“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 08.12.2020

Angela Homuth  
Bürgermeisterin